



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Petra Nicolaisen (CDU)

und

## **Antwort**

der Landesregierung - Innenminister

### **Inhalte des Gutachtens zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs**

Vorbemerkung der Fragestellerin:

In Rahmen der 8. der Tagung des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat der Innenminister erklärt, dass ein Gutachten über eine mögliche Reform des kommunalen Finanzausgleichs in Auftrag gegeben werden soll.

1. Welche konkreten Prüfaufträge und Anforderungen an das zu erstellenden Gutachten werden in der Leistungsbeschreibung/ der Ausschreibung formuliert?

Antwort:

Siehe anliegende Leistungsbeschreibung (Anlage 1).

2. Welche Organisationen, Gruppen und Verbände waren an der Erstellung der Leistungsbeschreibung/ Ausschreibung in welchem Umfang beteiligt?

Antwort:

Das Innenministerium hat als Auftraggeber einen Vorschlag für eine Leistungsbeschreibung erstellt. Dieser Vorschlag und die in Frage kommenden potentiellen Gutachter wurden dem Beirat für den kommunalen Finanzausgleich – dem unter anderem Mitglieder aller kommunalen Landesverbände angehören – und der Arbeitsgruppe Kommunaler Finanzausgleich – der ebenfalls auch Vertreter der kommunalen Landesverbände angehören – unterbreitet und Gelegenheit gegeben, begründete Änderungsvorschläge vorzulegen. Die von den kommunalen Landesverbänden gemachten Änderungsvorschläge konnten größtenteils be-

rücksichtigt werden – siehe auch anliegendes Schreiben an den Gemeinde- und an den Landkreistag (Anlage 2). Soweit Mitglieder des Beirats weitere mögliche Anbieter vorgeschlagen haben, wurden auch diese aufgenommen.

3. Bestand für die kommunalen Landesverbände die Möglichkeit, eigene Vorschläge für den Inhalt des Prüfauftrages vorzulegen, und wenn ja,
  - a. wurden solche Vorschläge von den Kommunalen Landesverbänden gemacht und

Antwort:

Ja. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag und der Schleswig-Holsteinische Landkreistag haben jeweils von der Möglichkeit Gebrauch gemacht.

- b. wie wurden diese in die Formulierung der Leistungsbeschreibung / Ausschreibung konkret aufgenommen?

Antwort:

Siehe anliegendes Schreiben an den Gemeinde- und an den Landkreistag (Anlage 2).

4. Welche Gutachten wurden in den vergangenen 15 Jahren zur Reform des kommunalen Finanzausgleich erstellt und inwieweit fließen diese in den aktuellen Gutachterauftrag ein?

Antwort:

Zum kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein wurde im März 2001 ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof, Universität Tübingen, vorgelegt (Umdruck 15/1003). Zu den kommunalen Finanzausgleichen anderer Länder wurden in den vergangenen 15 Jahren diverse Gutachten erstellt. Im Beirat für den kommunalen Finanzausgleich und in der Arbeitsgruppe Kommunaler Finanzausgleich wurde vielfach über verschiedenste Inhalte von Gutachten, über einschlägige Rechtsprechung, über finanzwirtschaftliche Befunde und Entwicklungen, über Regelungen anderer Länder sowie über weitere für die Reform relevante Informationen gesprochen. Alle bekannten Informationen flossen, soweit geboten, auch in die Leistungsbeschreibung des Gutachtens ein. Zur Mitwirkung der kommunalen Landesverbände an der Leistungsbeschreibung siehe die Antwort auf Frage 2.

## **Leistungsbeschreibung des Gutachtens zur Fortentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Schleswig-Holstein**

### **1. Auftrag**

Im Kontext der bereits begonnenen Fortentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Schleswig-Holstein soll gutachterlich folgender Teilaspekt untersucht werden:

Ermittlung einer sachgerechten prozentualen Aufteilung der als exogene Größe für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehenden Mittel auf die verschiedenen Kommunalgruppen (Teilschlüsselmassen) einschließlich der Binnenaufteilung auf die zentralen Orte bei den Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben.

Zu beurteilen ist dabei auch, ob die Teilschlüsselmassen gegliedert sein sollten in

- a) Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden
- b) Schlüsselzuweisungen für die kreisfreien Städte
- c) Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- d) Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben

oder ob sie wie in der bisherigen Systematik gegliedert sein sollten in

- a) Gemeindeschlüsselzuweisungen für die Gemeinden einschließlich der kreisfreien Städte
- b) Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte
  - ba) Untergruppe Kreise
  - bb) Untergruppe kreisfreie Städte
- c) Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben

### **2. Inhaltliche Hinweise und Rahmenbedingungen**

#### **2.1 Aktuelle Rechtslage**

Nach der aktuellen Systematik des schleswig-holsteinischen Finanzausgleichsgesetzes (FAG) wird der für Schlüsselzuweisungen insgesamt zur Verfügung stehende Betrag auf einzelne Teilschlüsselmassen aufgeteilt (§ 7 Abs. 2 FAG). Die Bemessung der Schlüsselzuweisungen erfolgt dabei in zwei Schritten:

Zunächst erfolgt die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf Teilschlüsselmassen nach Kommunalgruppen und danach innerhalb der jeweiligen Kommunalgruppe auf die einzelnen Kommunen.

Dabei ergibt sich bei der Aufteilung der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehenden Mittel auf Gemeinden und Kreise eine besondere Situation für die kreisfreien Städte. Sie sind kommunalverfassungsrechtlich Gemeinden, nehmen jedoch auch diejenigen Aufgaben wahr, die anderswo Kreisaufgaben sind. Daraus ergibt sich bei der Bildung von Teilschlüsselmassen die Besonderheit, dass sie sowohl Gemeindeschlüsselzuweisungen als auch einen Teilbetrag der Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte erhalten.

Seit 1970 gibt es in Schleswig-Holstein zudem eine gesonderte Teilschlüsselmasse für übergemeindliche Aufgaben. Dieses Konzept unterscheidet sich grundlegend von der sog. Einwohnerveredelung anderer Länder.

Für allgemeine Schlüsselzuweisungen wird im Entwurf des Landeshaushalts für das Finanzausgleichsjahr 2013 insgesamt ein Betrag von 958,9 Mio. Euro ausgewiesen, der wie folgt auf die bestehenden Teilschlüsselmassen entfällt (vgl. § 7 Abs. 2 FAG):

- a. Gemeinden (einschl. der kreisfreien Städte): 40,00 % = 383,6 Mio. Euro
- b. Kreise und kreisfreie Städte: 48,59 % = 465,9 Mio. Euro
  - davon Kreise: 58,00 % = 270,2 Mio. Euro
  - davon Kreisfreie Städte: 42,00 % = 195,7 Mio. Euro
- c. Übergemeindliche Aufgaben: 11,41 % = 109,4 Mio. Euro

Die im Haushalt ausgewiesene Teilschlüsselmasse ‚Gemeindeschlüsselzuweisungen‘ unterliegt noch bestimmten Veränderungen. So werden aus dieser Teilschlüsselmasse zum einen die Zuweisungen an die Gemeinde Helgoland finanziert (§ 11 FAG). Zum anderen werden die Gemeindeschlüsselzuweisungen noch um die anteilige Finanzausgleichsumlage, die von abundanten Gemeinden zu entrichten ist, erhöht (§ 29 Abs. 1 Satz 2 FAG). Im Jahr 2013 kommt faktisch ein Betrag von 380,6 Mio. Euro für Gemeindeschlüsselzuweisungen „netto“ zur Auszahlung (allgemeine Schlüsselzuweisungen 358,1 Mio. Euro, Sonderschlüsselzuweisungen 35,8 Mio. Euro, abzüglich anteiliger Finanzausgleichsumlage 13,4 Mio. Euro).

## 2.2 Fortentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Nach Artikel 49 seiner Verfassung ist das Land im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit verpflichtet, den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Wege des Finanzausgleichs Mittel zur Verfügung zu stellen, durch die eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen gewährleistet wird. Dabei lautet die verfassungsrechtliche Zielvorgabe, die Leistungsfähigkeit der steuerschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände zu sichern und eine unterschiedliche Belastung mit Ausgaben auszugleichen.

Das komplexe System des kommunalen Finanzausgleichs in Schleswig-Holstein hat sich über Jahrzehnte entwickelt. Zwar sind die Grundstrukturen seit langem unverändert geblieben; gleichwohl haben unterschiedliche Einflüsse nach und nach zu einer Reihe von Änderungen geführt, die nicht immer einer übergeordneten Leitlinie folgen konnten. Zahlreiche anlassbezogene Regelungen und fachpolitische Erwägungen flossen ein, die eine grundlegende Überprüfung und Überarbeitung des gesamten Regelwerks erfordern. Ohnehin kommt dem Landesgesetzgeber im Hinblick auf finanzausgleichsrelevante Entscheidungen eine Beobachtungs- und Anpassungspflicht zu.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung erklärt, in einem intensiven und offenen Dialog mit der kommunalen Ebene den kommunalen Finanzausgleich zu reformieren. Zielsetzung ist dabei ein konsistenter Finanzausgleich ‚aus einem Guss‘. Der Dialogprozess wurde Ende August 2012 begonnen. Der Dialog wird zum einen im gesetzlich verankerten Beirat für den kommunalen Finanzausgleich sowie in einer unterhalb des Beirats angesiedelten Arbeitsgruppe geführt. Gesprächspartner sind die kommunalen Landesverbände

und als Gast der Landesrechnungshof. Bis zum Sommer 2013 soll ein Gesetzentwurf erarbeitet werden. Das reformierte Finanzausgleichsgesetz soll dann nach intensiver parlamentarischer Beratung zum Haushaltsjahr 2015 in Kraft treten.

Der Dialog mit der kommunalen Familie ist systematisch strukturiert: Zunächst wird die vertikale Dimension des Finanzausgleichs, hernach die horizontale Dimension und schließlich die paternalistische Dimension erörtert. Innerhalb jeder dieser Dimensionen werden die einzelnen Aspekte des Finanzausgleichs („Stellschrauben“) nacheinander aufgerufen. Der Aspekt „Differenzierung nach Gebietskörperschaften“ ist Bestandteil der horizontalen Dimension. Seiner abschließenden Beratung dient das zu erstellende Gutachten.

Eine zentrale Frage im Reformprozess ist, ob die Verteilungswirkung des kommunalen Finanzausgleichs den unterschiedlichen Finanzbedarfen noch angemessen gerecht wird. Gerade in Zeiten knapper Mittel ist ein weitgehend transparenter und effektiver Finanzausgleich als Bestandteil der kommunalen Finanzausstattung unerlässlich.

### **Teilschlüsselmassen und Dotierung**

Die Bildung von Teilschlüsselmassen zur Aufteilung der Schlüsselmassen auf verschiedene Kommunalgruppen ist ein länderübergreifend übliches und bewährtes Vorgehen. Kreisangehörige Gemeinden, Kreise und kreisfreie Städte unterscheiden sich grundlegend. Deshalb könnte es plausibel sein, die Schlüsselzuweisungen auf geeignete Weise zunächst nach Gruppen aufzuteilen und danach innerhalb der homogeneren Gruppen zu verteilen. Entsprechend des Gutachtenauftrages unter Ziffer 1 und im Sinne eines transparenten und effizienten kommunalen Finanzausgleichs ist daher eine kommunalgruppenspezifische Trennung der Teilschlüsselmassen als Alternative zur bestehenden Aufteilung zu prüfen.

Weitere Differenzierungen über die im Gutachtenauftrag genannten Kommunalgruppen hinaus sind nicht erforderlich:

Höhere Kommunalverbände gibt es in Schleswig-Holstein nicht.

Für große kreisangehörige Städte besteht ebenfalls kein Handlungsbedarf, da die Gemeindeordnung eine Kostenregelung mit dem Kreis im Einzelfall verlangt. Im Übrigen wird der Aufgabenkanon großer kreisangehöriger Städte individuell vereinbart.

Die Ämter werden wiederum über die Amtsumlage finanziert. Angesichts ihrer Aufgabe – die Selbstverwaltung der amtsangehörigen Gemeinden zu stärken – sollte dieses unverändert bleiben.

Unbeschadet der Einteilung der Kommunalgruppen stellt sich die Frage nach den angemessenen Anteilen, also den Prozentsätzen der jeweiligen Teilschlüsselmassen.

**Ziel des Gutachtens** soll sein, die prozentuale Dotierung der Teilschlüsselmassen am verfassungsmäßigen Auftrag des kommunalen Finanzausgleichs auszurichten. Das bedeutet, dass die Leistungsfähigkeit der steuerschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände gesichert und eine unterschiedliche Belastung mit Ausgaben möglichst gut ausgeglichen werden soll (Art. 49 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein). Da dieser verfassungsmä-

ge Auftrag sich nur auf die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Ausgaben beziehen kann, wird für das Gutachten maßgeblich auch der zur Aufgabenerfüllung erforderliche Ausgabenbedarf zu Grunde zu legen sein (aufgabenorientierte Betrachtung der Ausgaben). Die Entwicklung der Aufgaben soll dabei einbezogen werden.

### **2.3 Weitere Rahmenbedingungen**

Das Gutachten soll sich strikt von den anderen Themenfeldern der Reform abgrenzen und sich explizit im Rahmen der horizontalen Dimension auf den o. g. Auftragsgegenstand beschränken.

Von den nach dem schleswig-holsteinischen FAG bislang bereitgestellten Zweckzuweisungen zur Finanzierung von Ausgaben für bestimmte Aufgaben (§ 7 Abs. 1 FAG) und sogenannten „Besondere Belastungen“ (z. B. Finanzzuweisung an die Gemeinde Helgoland (§ 11 FAG) oder den Abzugs-/Zuweisungsbeträge bei den Kreisschlüsselzuweisungen (§ 12 FAG)) ist daher zu abstrahieren. Diese Aspekte sollen Gegenstand des unmittelbaren Dialogs mit den kommunalen Landesverbänden und damit nicht Gegenstand des Gutachtens sein.

## **3. Formale und weitere Hinweise**

### **Verpflichtungen bei Angebotsannahme**

Die Leistungen müssen dem wissenschaftlichen Stand und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen sowie dabei die gebotene Wirtschaftlichkeit berücksichtigen.

Der Auftragnehmer gibt den Mitgliedern des Beirats für den kommunalen Finanzausgleich nach Abstimmung mit dem Auftraggeber Gelegenheit, Anregungen für die Auftragserledigung zu geben.

Der Anbieter verpflichtet sich, nach Fertigstellung des Gutachten in einer Sitzung des Beirats für den kommunalen Finanzausgleich vorzustellen und zu erläutern.

Der Auftraggeber erwirbt das uneingeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den zu erbringenden Leistungen. Dazu gehört auch das Recht, für eigene Veröffentlichungen die Arbeitsergebnisse mit Quellenangaben zu verwenden.

Der Auftraggeber kann während und nach der Auftragserfüllung die Herausgabe einzelner Vorgänge sowie ggf. ergänzende Auskunft über deren Inhalt verlangen.

Der Auftragnehmer erklärt sich mit der Weitergabe seiner persönlichen Daten und der Höhe seines Entgelts und der Auftragsbeschreibung an den Schleswig-Holsteinischen Landtag, Mitglieder des Landtags oder Landtagsausschüsse einverstanden; er sieht diese Weitergabe nicht als Verletzung schutzwürdiger Interessen i. S. des Artikel 23 Abs. 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein an.



Staatssekretär

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag  
Herrn Gf. Vorstandsmitglied Bülow  
Reventlouallee 6  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag  
Herrn Gf. Vorstandsmitglied Erps  
Reventlouallee 6  
24105 Kiel

- Durchschrift nachrichtlich an die weiteren Mitglieder, stellvertretenden Mitglieder und Mitglieder mit Gaststatus des Beirats für den kommunalen Finanzausgleich lt. Verteiler -

23. Januar 2013

### **Fortentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs Ihre Stellungnahmen zur Gutachtenvergabe**

Sehr geehrter Herr Bülow,  
sehr geehrter Herr Erps,

vielen Dank für Ihre Stellungnahmen zum Entwurf der Leistungsbeschreibung des in Auftrag zu gebenden Gutachtens zur Fortentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs.

Eines vorweg: Ihre Stellungnahmen zeigen, wie vielfältig und komplex das Reformprojekt kommunaler Finanzausgleich als eines der wichtigsten Reformvorhaben dieser Landesregierung ist. Es zeigt sich aber auch, wie viel Diskussionsbedarf es birgt und wie unterschiedlich die jeweiligen Interessenlagen sind.

Die Landesregierung ist der festen Überzeugung, dass das Land und die Kommunen im konstruktiven Miteinander gemeinsam viel erreichen können. Dies gilt auch für die Fortentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs. Den seit Sommer 2012 praktizierten Dialog mit der kommunalen Familie über die Reform nehme ich sehr ernst.

Ich habe mich eingehend mit Ihren Anregungen, aber auch Ihrer Kritik an den Details der von uns vorgesehenen Gutachtenvergabe auseinandergesetzt. Einige Punkte kann ich durchaus nachvollziehen. Andere Einschätzungen vermag ich nicht zu teilen. Gleichwohl halte ich es für richtig, die verschiedenen Betrachtungsweisen in großem Umfang einfließen zu lassen. Deshalb nimmt das Innenministerium weitreichende Änderungen vor. Wir nehmen damit Ihre Kritik auf und setzen Ihre Anregungen in hohem Maße um.

Lassen Sie mich Ihnen im Einzelnen aufzeigen, in welcher Form wir Ihre Anregungen und Kritik aufgreifen:

- Zunächst haben wir den Kreis der potentiell in Frage kommenden Gutachter um Ihren Vorschlag ergänzt. Wir werden also das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer mit Frau Prof. Dr. Färber mit aufnehmen. Soweit der Landkreistag überhaupt nur Frau Prof. Dr. Färber für geeignet hält und den anderen in Betracht gezogenen Gutachtern und Instituten die Eignung abspricht, vermag ich mich dem jedoch nicht anzuschließen.
- Sie geben zu bedenken, dass der Zeitrahmen für die Erstellung des Gutachtens knapp bemessen sein könnte. Um dem Rechnung zu tragen, haben wir uns entschlossen, den Zeitrahmen um einen Monat zu verlängern. Der Gutachter – eine Gutachterin ist von meiner Formulierung selbstverständlich genauso umfasst wie ein Institut – hat damit jetzt vier anstelle von drei Monaten Zeit, um das Gutachten zu erstellen. Damit haben wir aus unserer Sicht den zeitlichen Spielraum maximal ausgereizt, um unser gemeinsames Ziel – das Inkrafttreten des reformierten Finanzausgleichsgesetzes zum Haushaltsjahr 2015 – weiterhin erreichen zu können.
- Kritisiert haben Sie die im Gutachtauftrag festgelegte kommunalgruppenspezifische Gliederung der Teilschlüsselmassen. Ich sehe die klare Gliederung nach Kreisen, kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten sowie für übergemeindliche Aufgaben weiterhin als sachgerecht an. Ungeachtet dessen verzichte ich auf diese Vorgabe. Stattdessen wird der Gutachter gebeten zu prüfen, ob eine solche Gliederung sachgerechter ist oder die bisherige Gliederung in Gemeinden einschließlich der kreisfreien Städte, in Kreise und kreisfreie Städte mit der Untergruppe Kreise und der Untergruppe kreisfreie Städte sowie für übergemeindliche Aufgaben.
- Als weiterer Kritikpunkt wurde von Ihnen vorgetragen, dass die prozentuale Dotierung der Teilschlüsselmassen möglichst gut an den Aufgaben bzw. Ausgaben ausgerichtet werden soll und dabei das Gewicht zu stark bei den Ausgaben und nicht auf den Aufgaben liege. In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen: Es ist ausdrücklicher Verfassungsauftrag, eine unterschiedliche Belastung der Gemeinden und Gemeindeverbände mit Ausgaben auszugleichen (Artikel 49 Abs. 1 unserer Verfassung). Ich stimme Ihnen jedoch darin zu, dass sich dieser Auftrag nur auf die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Ausgaben beziehen kann. Der Gutachter wird mithin den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Ausgabenbedarf zu Grunde legen müssen und findet darin einen eindeutigen Maßstab vor. Welches Spektrum an Indikatoren der Gutachter hierfür heranzieht – also die weitere Methodik – bleibt seiner fachkundigen Beurteilung vorbehalten. Wichtig ist mir die Anmerkung, dass ich keiner Kommunalgruppe unterstelle, weniger sparsam zu sein als die anderen Kommunalgruppen.
- Der Gemeindetag hat gebeten, auch die Entwicklung der Aufgaben einzubeziehen. Ich denke, dass der Gutachter das notwendigerweise wird tun müssen. Schließlich soll der kommunale Finanzausgleich zukunftsweisend fortentwickelt werden. Ihre diesbezüglichen und sonstigen konkreten Hinweise im Beirat, in der Arbeitsgruppe und in Ihren Stellungnahmen werden wir dem Gutachter zur Verfügung stellen.
- Völlig zutreffend weist der Gemeindetag darauf hin, dass die verschiedenen Kommunen innerhalb einer Kommunalgruppe teilweise eine deutlich unterschiedliche Finanz-



lage aufweisen. Deshalb erörtern wir in Arbeitsgruppe und Beirat unter anderem auch Themen, die den Umgang mit dieser Konstellation betreffen. Beispiele dafür sind die Themenfelder Ausmaß des Ausgleichs oder Beteiligung abundanter Kommunen.

- Der Landkreistag wendet sich dagegen, dass etwa die Zweckzuweisungen nach der geltenden Rechtslage 2013 und die Abzugs-/Zuführungsbeträge bei den Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte als gegeben anzunehmen sind. Insofern mag die Formulierung in unserem Entwurf vielleicht missverständlich gewirkt haben. Natürlich werden wir alle Zweckzuweisungen genauso mit Ihnen in Arbeitsgruppe und Beirat diskutieren wie unter anderem auch die Abzugs- und Zuführungsbeträge. In der Reform des kommunalen Finanzausgleichs sind zweifellos auch diese Aspekte zu prüfen. Gemeint war denn auch vielmehr, dass der Gutachter von diesen Fragestellungen abstrahieren kann und soll. Denn der Gutachterauftrag erstreckt sich schließlich explizit auf die Dotierung der Teilschlüsselmassen.
- Der Landkreistag hat sich ferner gegen unseren Vorschlag ausgesprochen, zu prüfen, ob eine dynamische, automatische Anpassung der Quoten der Teilschlüsselmassen möglich ist. Ich hielte eine solche Prüfung für unschädlich. Wir werden gleichwohl auf den Prüfauftrag verzichten.
- Der Gemeindegtag warb für eine Einbeziehung der vertikalen Dimension und mögliche weitere Gutachten. Ich bitte insoweit um Ihr Verständnis, dass schon die haushalterischen Möglichkeiten des Innenministeriums ein breiter gefasstes Gutachten oder mehrere Gutachten nicht zulassen. Ebenfalls meine ich: Ein Gutachten zur vertikalen Dimension hülfe uns auch angesichts der Haushaltslage des Landes nicht wirklich weiter. Unbeschadet dessen war es wichtig, dass wir die verschiedenen Themen und Fragen der vertikalen Dimension ausführlich in Arbeitsgruppe und Beirat besprochen haben.

Für diese sehr weitgehende Berücksichtigung Ihrer Kritik und Anregungen und das damit verbundene Entgegenkommen habe ich mich bewusst entschieden. Denn ein konstruktives Miteinander in unserem Dialog ist und bleibt mir sehr wichtig. Mein fester Wille als Vorsitzender des Beirats für den kommunalen Finanzausgleich ist: Den Dialog sollten wir stets offen, transparent und zielorientiert führen. Die Reform bringen wir gewissenhaft und auf fundierter Faktenlage auf den Weg. Ich baue darauf, mit diesem in Ihrem Sinn geänderten Gutachterauftrag gemeinsam mit Ihnen einem zukunftsweisenden kommunalen Finanzausgleich ein weiteres Stück näherzukommen. Die zeitnah erfolgende Aufforderung zur Angebotsabgabe an die möglichen Gutachter wird alle oben genannten Anpassungen enthalten.

Über den weiteren Fortgang des Gutachtens werden wir Sie wie stets offen in der Arbeitsgruppe und im Beirat informieren. Seien Sie eingeladen, sich dabei – wie schon bisher erfolgreich praktiziert – zum Wohl der gesamten kommunalen Familie einzubringen. Ich weiß es zu schätzen, dass Sie dieses große kommunalbezogene Reformvorhaben durch engagierte und sachorientiert-kritische Begleitung befruchten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Bernd Küpperbusch